

Beitragspflicht für bauliche Veränderungen

Die Gemeinde Petershausen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten einen Beitrag. Die erstmalige Veranlagung eines Grundstücks und Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossfläche erfolgt durch die Gemeinde. Eine Veränderung der Nutzung bzw. eine Vergrößerung/Erweiterung der Grundstücks- und Geschossfläche hat der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte der Gemeinde mitzuteilen (Meldepflicht § 14 BGS-EWS, § 16 BGS-WAS).

Beispiele für mögliche meldepflichtige Veränderungen:

- Genehmigungsfreier Dachgeschoss- und Spitzbodenausbau
- Nicht gemeldete An- und Umbauten
- Neu errichtete Wintergärten und überdachte Terrassen, die nur an einer Front offen sind
- Landwirtschaftlich genehmigte Hallen, die mittlerweile gewerblich genutzt werden
- Hallen, die nachträglich mit Wasser- bzw. Kanalanschluss versehen wurden
- Garagen mit Wasser- bzw. Kanalanschluss, für die noch kein Beitrag entrichtet wurde

Wir möchten Sie hiermit an Ihre Meldepflicht erinnern und bitten Sie, eine mögliche Veränderung an Ihrem Grundstück zu prüfen und dem Eigenbetrieb der Gemeinde Peterhausen mitzuteilen. Von Seiten der Verwaltung wird hierzu in den nächsten Wochen mit routinemäßigen Anfragen zu einer möglichen Geschossflächenerweiterung und Grundstücksmehrung begonnen.

Nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasser- und Entwässerungssatzung der Gemeinde Petershausen (BGS-EWS, BGS-WAS) sowie nach Art. 5 Abs. 2 a Kommunalabgabengesetz (KAG) ist eine Veränderung vom Beitragspflichtigen zu melden. Wer absichtlich keine Angaben macht, kann sich nach Art. 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) wegen Abgabenhinterziehung strafbar machen.

Weitere Auskünfte erhalten im Eigenbetrieb der Gemeinde Peterhausen, Tel.-Nr. 08137/534-30.